

Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Strausberg

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr.32) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg in ihrer Sitzung am 06.11.2014 die folgende Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Strausberg beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Konstituierende Sitzung
- § 3 Präsidium der Stadtverordnetenversammlung
- § 4 Rechte und Pflichten der Stadtverordneten
- § 5 Fraktionen
- § 6 Einberufung der Stadtverordnetenversammlung
- § 7 Tagesordnung
- § 8 Zulässigkeit von Ton- und Bildaufzeichnungen
- § 9 Zuhörer
- § 10 Anfragen der Stadtverordneten und Fraktionen /Beteiligung von Betroffenen / Aktuelle Stunde
- § 11 Sitzungsleitung und -ablauf
- § 12 Unterbrechung und Vertagung der Sitzung
- § 13 Redeordnung
- § 14 Geschäftsordnungsanträge
- § 15 Abstimmungen
- § 16 Wahlen
- § 17 Niederschriften
- § 18 Abweichungen von der Geschäftsordnung
- § 19 Verfahren in den Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung
- § 20 Abweichende Regelungen für den Hauptausschuss
- § 21 Abweichende Regelungen für die Fachausschüsse
- § 22 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Soweit in dieser Geschäftsordnung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.
- (2) Die in der Stadtverordnetenversammlung gewählten Vertreter führen die Bezeichnung „Stadtverordnete“.

§ 2 Konstituierende Sitzung (§§ 33, 34 BbgKVerf)

- (1) Die Einberufung der ersten Sitzung (spätestens am 30. Tag nach der Wahl) erfolgt durch den Vorsitzenden der bisherigen Stadtverordnetenversammlung.

Die Eröffnung und Leitung der Sitzung erfolgt durch das an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Mitglied der Stadtverordnetenversammlung. Unter dessen Leitung wird der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung (nachfolgend der Vorsitzende) gewählt.

- (2) Der Vorsitzende übernimmt mit der Bekanntgabe der Tagesordnung die weitere Sitzungsleitung der Stadtverordnetenversammlung.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung wählt aus Ihrer Mitte zwei Stellvertreter. Die Stellvertreter werden gemäß § 40 BbgKVerf einzeln in der Reihenfolge der Stellvertretung gewählt.
- (4) Durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung werden folgende ständige Fachausschüsse gebildet:
 1. Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft
 2. Ausschuss für Bauen, Umwelt und Verkehr
 3. Ausschuss für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales
 4. Werksausschuss des Eigenbetriebes „Kommunal-Service Strausberg“
 5. Werksausschuss des Eigenbetriebes „Stadtforst Strausberg“
- (5) Die Aufgaben der Fachausschüsse sind in Anlage 1 geregelt.
- (6) Die personelle Stärke und die namentliche Besetzung des Hauptausschusses und der Fachausschüsse werden zu Beginn einer jeden Wahlperiode durch einen Stadtverordnetenbeschluss festgelegt. Gleichzeitig ist zu entscheiden, ob und wie viele stimmberechtigte sachkundige Einwohner, die nicht Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende der Fachausschüsse sein dürfen, in die Fachausschüsse berufen werden.
- (7) Für jeden Stadtverordneten der Mitglied des Hauptausschusses oder eines Fachausschusses ist, ist ein Vertreter zu bestimmen. Vertreter können sich gegenseitig vertreten.

§ 3 Präsidium der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Das Präsidium der Stadtverordnetenversammlung besteht aus dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, seinen Stellvertretern und dem Bürgermeister. Es wird vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung einberufen und geleitet.
- (2) Das Präsidium berät den Vorsitzenden bei seinen geschäftsführenden Aufgaben und unterstützt ihn insbesondere bei der inhaltlichen und organisatorischen Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung.“

§ 4 Rechte und Pflichten der Stadtverordneten

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben gemäß § 31 Abs. 1

BbgKVerf die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses und der Fachausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.

- (2) Im Falle ihrer Verhinderung haben Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung vor der Sitzung den Vorsitzenden zu benachrichtigen. Bei Sitzungen der Ausschüsse ist zugleich ein Stellvertreter zu benachrichtigen.
- (3) Beabsichtigt ein Stadtverordneter sein Recht nach § 30 Abs. 3 BbgKVerf auszuüben, Vorschläge einzubringen oder Fragen und Anträge zu stellen, sind diese in schriftlicher Form mit einer kurzen Begründung versehen dem Vorsitzenden oder dem Bürgermeister zuzuleiten. Für die Frist findet § 7 Abs. 1 der Geschäftsordnung Anwendung.

§ 5 Fraktionen (§ 32 BbgKVerf)

- (1) Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Stadtverordneten bestehen.
- (2) Die Fraktionen haben dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung von ihrer Fraktionsbildung unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat die genaue Bezeichnung der Fraktion, den Namen des Fraktionsvorsitzenden, seiner Stellvertreter sowie aller der Fraktion angehörenden Stadtverordneten zu enthalten. Die einer Fraktion zustehenden Rechte kann sie nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 wahrnehmen. Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Beratung von Angelegenheiten, die in der Stadtverordnetenversammlung im nichtöffentlichen Teil der Sitzung behandelt werden, hat in geschlossener Fraktionssitzung zu erfolgen.

§ 6 Einberufung der Stadtverordnetenversammlung (§ 34 BbgKVerf)

- (1) Der Vorsitzende beruft die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ein, so oft es die Geschäftslage erfordert.
Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens 8 volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (regelmäßige Ladungsfrist).
- (2) Der Ladung sind neben der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.
- (3) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung werden in der Regel alle zwei Monate donnerstags ab 18.00 Uhr durchgeführt.
- (4) In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist auf einen vollen Tag vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit

ist in der Einladung zu begründen.

- (5) Die vereinfachte Einberufung einer Stadtverordnetenversammlung ist schriftlich, unter Angabe des Beratungsgegenstandes und gegebenenfalls unter Beifügung entsprechender Anträge, bei dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung anzuzeigen.

§ 7 Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung (§ 35 BbgKVerf)

- (1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung setzt gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nichtöffentlichen Teil. In die Tagesordnung sind gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des 18. Tages vor dem Tag der Sitzung
- a) von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten
 - b) einer Fraktion oder
 - c) von dem Hauptverwaltungsbeamten

dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung benannt wurden. Die Benennung soll regelmäßig schriftlich erfolgen.

- (2) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Behandlung nicht bis zur darauf folgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind die Vorschläge bei Nichteinhaltung der Frist in die Tagesordnung der darauf folgenden Sitzung aufzunehmen.
- (3) Beschlussvorlagen können von dem Bürgermeister, dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, einer Fraktion oder von mindestens zwei Stadtverordneten eingereicht werden.
- (4) Der Einreicher hat jederzeit das Recht seine Vorlage zurück zu ziehen oder zu ändern. Zieht der Einreicher seine Beschlussvorlage zurück, kann eine Fraktion die Beschlussvorlage übernehmen. Fortan gilt die übernehmende Fraktion als Einreicher.
- (5) Der Vorsitzende kann im Einzelfall im Benehmen mit dem Bürgermeister entscheiden, einen Antrag zur Tagesordnung auf die nächstfolgende Sitzung zu verlegen, wenn dies aufgrund einer Vielzahl bereits vorliegender Anträge oder im Interesse eines sinnvollen Ablaufs der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung erforderlich ist. Er hat diese Entscheidung und deren Begründung dem Einreicher unverzüglich und den Stadtverordneten zu Beginn der Sitzung bekannt zu geben.
- (6) Vor Feststellung der Tagesordnung kann diese auf Antrag erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet (Dringlichkeit). Eine Angelegenheit ist dann dringlich, wenn ihre Beratung und Entscheidung unter Berücksichtigung der einzuhaltenden Ladungsfrist nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann, ohne das Nachteile

entstehen würden, die nicht wieder rückgängig zu machen sind. Die Dringlichkeit ist vom Antragsteller zu begründen und über die begründete Erweiterung ist zu beschließen.

§ 8 Zulässigkeit von Ton- und Bildaufzeichnungen (§ 36 BbgKVerf)

- (1) Ton- und Bildübertragungen und Ton- und Bildaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind grundsätzlich zulässig.
- (2) Absatz 1 gilt für von der Stadtverordnetenversammlung selbst veranlasste Ton und Bildaufzeichnungen entsprechend.
- (3) Im Übrigen sind Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen nur zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zustimmen.
- (4) Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind gemäß § 42 Abs. 2 Satz 4 BbgKVerf nach der darauf folgenden Sitzung zu löschen.

§ 9 Zuhörer (§ 36 BbgKVerf)

- (1) An den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.
- (2) Zuhörer sind nicht berechtigt das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben.
- (3) Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

§ 10 Anfragen der Stadtverordneten und Fraktionen / Beteiligung von Betroffenen / Aktuelle Stunde (§ 13 BbgKVerf)

- (1) Anfragen der Stadtverordneten oder der Fraktionen an den Bürgermeister, die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beantwortet werden sollen, sind schriftlich zwei Tage vor der Sitzung bis spätestens 08.00 Uhr beim Bürgermeister einzureichen.
Alle Anfragen und Vorschläge müssen kurz und sachlich formuliert sein. Die Fragen werden vom anfragenden Stadtverordneten in der Stadtverordnetenversammlung vorgelesen, in dessen Abwesenheit von einem von ihm benannten Fraktionsmitglied, und dann vom Bürgermeister beantwortet.
Der Anfragende kann eine Zusatzfrage und bis zu 3 Nachfragen stellen.

- (2) Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage spätestens in der nächsten öffentlichen Sitzung zu beantworten.
- (3) Mit Einverständnis des Fragestellers wird die Anfrage schriftlich bis zur nächsten öffentlichen Sitzung beantwortet.
- (4) Die Stadtverordnetenversammlung kann Einwohner, die vom Gegenstand der Beratung betroffen sind, oder Sachverständige anhören. Die Anhörung ist zu beenden, bevor die Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnt.
- (5) Auf Antrag einer Fraktion führt die Stadtverordnetenversammlung zu einzelnen Problemen eine Aktuelle Stunde in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung durch. Für den Zeitpunkt der Antragstellung gilt § 7 Abs. 1 der Geschäftsordnung.

§ 11 Sitzungsleitung und Sitzungsverlauf (§ 37 BbgKVerf)

- (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen.
- (2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind öffentlich.
- (3) Für bestimmte Angelegenheiten ist im Einzelfall die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern.
- (4) In den Sitzungen handhabt der Vorsitzende die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Im Falle seiner Verhinderung treten seine Vertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung als erster und zweiter Vertreter an seine Stelle. Der Vorsitzende gibt die Leitung ab, wenn er zur Sache sprechen will. Bei länger andauernden Sitzungen kann der Vorsitzende vorübergehend die Leitung dem Vertreter übergeben.
- (5) Der Vorsitzende kann die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zur Ordnung rufen. Ist ein Stadtverordneter in einer Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.
- (6) In der Ausübung des Hausrechts kann der Vorsitzende Stadtverordnete und Zuhörer, die den Verlauf der Sitzung stören, durch einen Hinweis, eine Mahnung oder einen Verweis auffordern, dies zu unterlassen. Bei fortgesetzter Störung kann er einzelne Zuhörer oder Gruppen von Zuhörern aus dem Raum weisen. Gegebenenfalls kann er die Räumung des Sitzungssaales veranlassen.
- (7) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
 - a) Eröffnung der Sitzung,

- b) Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung,
 - c) Feststellung der Tagesordnung,
 - d) Bericht des Bürgermeisters,
 - e) Einwohnerfragestunde,
 - f) Behandlung der Anfragen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung,
 - g) Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung,
 - h) Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung,
 - i) Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung,
 - j) Schließung der Sitzung.
- (8) Abweichungen von dieser Reihenfolge werden mit der Tagesordnung bzw. im Verlauf der Sitzung durch die Stadtverordneten beschlossen.
- (9) Der Bericht des Bürgermeisters ist den Stadtverordneten spätestens am 3. (dritten) Kalendertag vor der Sitzung in schriftlicher Kurzfassung zu übergeben (Thesen, Zahlenangaben). Der Bürgermeister soll in seinem mündlichen Bericht nur Schwerpunkte behandeln und eine Redezeit von 30 Minuten nicht überschreiten.
- (10) Zu einer Erklärung erteilt der Vorsitzende vor Eintritt in die Tagesordnung das Wort. Erklärungen sind unter Angabe des Sachverhaltes vor Beginn der Stadtverordnetenversammlung beim Vorsitzenden anzumelden. Erklärungen können von Stadtverordneten oder von Fraktionen abgegeben werden.
- (11) Die Fachbereichsleiter und deren Stellvertreter haben regelmäßig das Recht am nichtöffentlichen Teil der Sitzung teilzunehmen. Weitere Beschäftigte der Stadtverwaltung sind im Auftrag des Bürgermeisters zur Teilnahme am nichtöffentlichen Teil der Sitzung berechtigt, sofern dies der Klärung von Sachverhalten dient.

§ 12 Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung (§ 34 BbgKVerf)

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnungspunkte
- a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen,
 - b) verweisen oder
 - c) ihre Beratung vertagen.
- (2) Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.

- (3) Der Vorsitzende kann die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erforderlich. Jede Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (4) Beschlussvorlagen werden nicht vor der Einwohnerfragestunde zur Beratung aufgerufen.
- (5) Nach 21.00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt.
- (6) Die Stadtverordnetenversammlung kann gemäß § 34 Abs. 5 der BbgKVerf mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung.

§ 13 Redeordnung

- (1) Jeder Stadtverordnete darf zur Sache sprechen, nachdem ihm der Vorsitzende das Wort erteilt hat. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Stadtverordnete gleichzeitig, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Dem Bürgermeister ist jederzeit auch außerhalb der Rednerfolge das Wort zu erteilen. Anderen Dienstkräften der Stadt ist das Wort zu erteilen, wenn der Bürgermeister dies wünscht.
- (2) Will der Vorsitzende zur Sache sprechen, übergibt er den Vorsitz seinem nächsten nicht verhinderten Stellvertreter.
- (3) Anderen Teilnehmern an der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung kann auf Antrag des Vorsitzenden, des Bürgermeisters, einer Fraktion oder eines Stadtverordneten und nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Rederecht eingeräumt werden.
- (4) Die Redezeit je Wortmeldung soll fünf Minuten, Redebeiträge der Fraktionen oder Ausschüsse zehn Minuten nicht überschreiten. Wer sich zu demselben Beratungsgegenstand bereits zweimal geäußert hat, muss als Redner nicht mehr berücksichtigt werden.
- (5) Der Einbringer einer Beschlussvorlage oder eines Antrages kann verlangen, dass ihm vor dem Schluss der Beratung das Wort erteilt wird.

§ 14 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Ein Antrag zur Geschäftsordnung kann jederzeit gestellt werden. Er ist dem Vorsitzenden durch Handzeichen und den Zuruf „Zur Geschäftsordnung“ anzuzeigen. Dem Antragsteller ist unverzüglich das Wort zu erteilen. Der Antrag darf sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Geschäftsordnungsanträge bedürfen keiner Begründung. Vor der Abstimmung über einen Geschäftsordnungsantrag ist ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag zu hören.
- (2) Wird ein Antrag auf Schluss der Rednerliste bzw. Schluss der Aussprache gestellt, so hat der Vorsitzende vor der Abstimmung die Namen der Stadtverordneten aus der Rednerliste zu verlesen, die noch nicht zu Wort gekommen sind, und sich davon zu überzeugen, dass jede Fraktion Gelegenheit hatte, ihre Argumente zum Beratungsgegenstand vorzutragen, anderenfalls hat der Vorsitzende hierzu die Möglichkeit einzuräumen.

§ 15 Abstimmungen (§ 39 BbgKVerf)

- (1) Grundsätzlich wird offen durch Kartenzeichen abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Anzahl der Mitglieder fest, die
 - a) dem Antrag zustimmen,
 - b) den Antrag ablehnen oder
 - c) sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

- (2) Auf Verlangen von einem Mitglied der Stadtverordnetenversammlung ist namentlich abzustimmen.
- (3) Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Aufruf der Namen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung. Die Abstimmenden haben bei Namensaufruf mit „Ja“, „Nein“ oder „Stimmenthaltung“ zu antworten. Die Liste mit den Ergebnissen der namentlichen Abstimmung wird der Niederschrift der Sitzung beigefügt.
- (4) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung.
- (5) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne

Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist danach insgesamt abzustimmen.

§ 16 Geheime Wahlen (§§ 40, 41 BbgKVerf)

- (1) Für die Durchführung von Wahlen beruft die Stadtverordnetenversammlung für die Dauer ihrer Wahlperiode eine Wahlkommission, bestehend aus je einem Mitglied der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenden Fraktionen. Die Wahlkommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Für die Mitglieder in der Wahlkommission bestimmen die Fraktionen Stellvertreter.
- (2) Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel zu falten.
- (3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zukennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- (4) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Ein einheitliches Schreibgerät ist zu verwenden.
- (5) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung gibt das von der Wahlkommission festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 17 Niederschriften (§ 42 BbgKVerf)

- (1) Der Bürgermeister ist für die Niederschrift verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer.
- (2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
 - a) den Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
 - b) die Namen der anwesenden, sowie der entschuldigt und ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung,
 - c) die Namen der teilnehmenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen,
 - d) die Tagesordnung,
 - e) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, den wesentlichen Inhalt der Beratung, den Wortlaut der Beschlüsse,
 - f) die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen,
 - g) den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - h) das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung, das dies verlangt,
 - i) bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und

- j) die Namen der wegen Befangenheit an der Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung.
- (3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
 - (4) Die Sitzungsniederschrift ist vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu unterschreiben. Die Niederschriften sind nach erfolgter Unterschrift des/der Vorsitzenden zeitnah auf der Internetseite der Stadt Strausberg zu veröffentlichen.
 - (5) Die Sitzungsniederschrift ist spätestens mit den Unterlagen zur nächsten ordentlichen Sitzung den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.
 - (6) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung unterrichtet. Dies erfolgt im Amtsblatt für die Stadt Strausberg.

§ 18 Abweichungen von der Geschäftsordnung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann im Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung beschließen, sofern die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg dies zulässt.
- (2) Treten während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unterschiedliche Auffassungen über die Auslegung der Geschäftsordnung auf, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

§ 19 Verfahren in den Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren in den von der Stadtverordnetenversammlung gebildeten Ausschüssen (Hauptausschuss und Fachausschüsse) gilt diese Geschäftsordnung sinngemäß, soweit nicht gesetzlich oder im Folgenden andere Regelungen getroffen werden oder sich die Ausschüsse eine eigene Geschäftsordnung geben.
- (2) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen wird aus den Mitgliedern des Ausschusses eine ständige Wahlkommission in der Stärke von zwei Stadtverordneten gebildet. Ist ein Mitglied der Wahlkommission nicht anwesend, kann für die Zeit ein Stellvertreter durch Beschluss benannt werden.
- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. Für den Ausschluss der Öffentlichkeit gilt § 36 Abs.2 BbgKVerf entsprechend.

- (4) Den Stadtverordneten ist auf Anfrage von der Einladung und der Tagesordnung der Ausschüsse durch den Sitzungsdienst der Stadtverwaltung Kenntnis zu geben.
- (5) Fraktionslosen Stadtverordneten, die nicht Mitglied eines Ausschusses sind, werden die Unterlagen aller Ausschüsse zugesandt.
- (6) Die Niederschriften über die Sitzungen der Ausschüsse sind deren Mitgliedern zu übersenden.
- (7) Die Stadtverordneten können die Niederschriften über die Sitzungen der Ausschüsse beim Sitzungsdienst einsehen und diese auf Anforderung erhalten.
- (8) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte den 1. und ggfs. 2. Stellvertreter des Vorsitzenden. Der Vorsitzende regelt seine Vertretung im Einvernehmen mit seinen Stellvertretern.
- (9) § 3 findet auf die Ausschüsse keine Anwendung.
- (10) Die Ladung muss mindestens 4 volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann die Ladung auch fernmündlich erfolgen und die Ladungsfrist auf sechs Stunden abgekürzt werden. Auf die Abkürzung der Ladungsfrist ist hinzuweisen.
- (11) In der Sitzung der Ausschüsse erfolgt abweichend von § 11 Abs.7 keine Einwohnerfragestunde. Anstelle des Berichts des Bürgermeisters erfolgt eine Information des Ausschussvorsitzenden und ggfs. des Bürgermeisters oder der Fachbereichsleiter. § 11 Abs.9 findet keine Anwendung.

§ 20 Abweichende Regelungen für den Hauptausschuss

- (1) Die Mitglieder des Hauptausschusses wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, sofern nicht die Stadtverordnetenversammlung in ihrer ersten Sitzung beschließt, dass der Bürgermeister den Vorsitz des Hauptausschusses führt.
- (2) Die Sitzungen des Hauptausschusses werden in der Regel alle zwei Monate montags ab 18.30 Uhr durchgeführt.
- (3) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung und die Ausschussvorsitzenden werden über die Tagesordnung informiert. Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung erhält ein ständiges Rederecht. Die Ausschussvorsitzenden werden zu Sachverhalten, die in den Kompetenzbereich ihrer Ausschüsse fallen, eingeladen und erhalten dazu Rederecht.

§ 21 Abweichende Regelungen für die Fachausschüsse

- (1) Die Sitzungen der Fachausschüsse werden aufgrund eines festgelegten Terminplans durchgeführt.

- (2) Sachkundige Einwohner haben ein aktives Teilnahmerecht in dem Ausschuss, in den sie berufen sind. Dieses umfasst das Recht, das Wort zu ergreifen, Vorschläge einzubringen, Fragen und Anträge zu stellen und sie zu begründen. § 4 Abs.3 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Die Begrenzung der Redezeit nach § 13 Abs.4 ist nicht zwingend und kann im Bedarfsfall überschritten werden. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner. Auf Antrag kann der Abschluss der Rednerliste beschlossen werden.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 05.03.2009 in ihrer Fassung der letzten Änderung vom 06.12.2012 außer Kraft.

Strausberg, 06.11.2014

gez. Steffen Schuster
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Anlage 1 zu § 2 Abs. 7 der Geschäftsordnung der Stadt Strausberg Aufgabenbereiche der ständigen Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung

1. Allgemeine Zuständigkeit

- (1) Die Ausschüsse beraten die Aufgaben ihres Zuständigkeitsbereiches und stimmen sich bei übergreifenden Problemen mit den betreffenden Ausschüssen ab.
- (2) Die Ausschüsse beraten die von den zuständigen Fachbereichen vorbereiteten Beschlussvorlagen und geben Empfehlungen zu deren Veränderungen und/oder zur Beschlussfassung im Plenum der Stadtverordnetenversammlung bzw. im Hauptausschuss.
- (3) Die Ausschüsse empfehlen den zuständigen Fachbereichen die Vorbereitung von Entscheidungen für das Plenum der Stadtverordnetenversammlung bzw. für den Hauptausschuss. Im Ausnahmefall bereiten sie selbst solche Entscheidungen vor.
- (4) Die Ausschüsse kontrollieren in ihrem Zuständigkeitsbereich die Umsetzung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des

Hauptausschusses und arbeiten dabei mit den jeweiligen Fachbereichen zusammen.

- (5) Die Ausschüsse beraten Satzungen, Verordnungen und Verträge in ihrem Zuständigkeitsbereich sowie die Haushaltspläne der zuständigen Fachbereiche und die Verwendung der Haushaltsmittel und geben Empfehlungen zur Beschlussfassung.

2. Die Ausschüsse beraten im Einzelnen zu folgenden Aufgabenbereichen:

Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft

- (1) Mittel- und langfristige Finanz- und Investitionsplanung
- (2) Haushaltsplan und Haushaltssatzung
- (3) Haushaltsnachtragssatzung
- (4) Haushaltskonsolidierungskonzept
- (5) Jahresrechnung und Entlastung des/der Bürgermeister/in
- (6) Prüfberichte, einschließlich der Eigenbetriebe
- (7) Aufnahme von Krediten
- (8) Über- und außerplanmäßige Mittel über 25.000,00 €
- (9) Übernahme von Bürgschaften und anderen Sicherheiten für Dritte
- (10) Öffentliche Abgaben und Entgelte
- (11) Vergabe von Kommunalvermögen
- (12) Vorlagen für die Stadtverordnetenversammlung, die mit finanziellen Konsequenzen bzw. mit Konsequenzen für die örtliche Wirtschaft verbunden sind
- (13) Entwicklung der kommunalen Wirtschaft und Infrastruktur
- (14) Wirtschaftsförderung
- (15) Tourismus
- (16) Entwicklung der Gesellschaften mit städtischer Beteiligung
- (17) Mitwirkung der Stadt Strausberg im Wasserverband Strausberg-Erkner
- (18) Konzessionsverträge
- (19) Lokale Agenda

Ausschuss für Bauen, Umwelt und Verkehr

- (1) Stadtentwicklung und Stadtmarketing, sektorale Entwicklungskonzeptionen und Rahmenpläne und Marketing für die Gesamtstadt sowie Lokale Agenda 21
- (2) Bauleitplanung, Flächennutzungsplanung und Landschaftsplanung, Bebauungsplanung und Grünordnungsplanung
- (3) Verkehrsplanung, Konzeptionen und Ausführung einschließlich Lärminderungsplanung, Umweltverträglichkeitsplanung und landschaftspflegerische Begleitplanung
- (4) Erneuerung der Strausberger Altstadt und Weiterentwicklung von Siedlungen des komplexen Wohnungsbaus, Vergabe von Fördermitteln für kleinteilige Maßnahmen
- (5) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens in besonderen Fällen, die z.B. mit tiefgreifenden Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind
- (6) Wohnungsbauförderung und andere wohnungspolitische Angelegenheiten
- (7) Erschließungs- und Straßenausbaubeiträge

- (8) öffentliche Grünflächen, Entwicklung des Stadtwaldes und Regelung der Jagd im Stadtwald sowie Kleingartenwesen
- (9) Gewässerschutz sowie Entwicklung stehender und fließender Gewässer
- (10) Mitgliedschaft der Stadt in Vereinen und Verbänden auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft, des Umweltschutzes und des Waldes
- (11) öffentliche Hochbaumaßnahmen
- (12) Beurteilung von Konzepten bei Grundstücksvergaben
- (13) Architektur- und Städtebauwettbewerbe
- (14) Standortplanung für öffentliche Vorhaben
- (15) Denkmalschutz

Ausschuss für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales

- (1) Freiwillige und Pflichtaufgaben im schulischen Bereich
- (2) Städtepartnerschaften
- (3) Pläne bzw. Leitlinien der Kulturentwicklung, der Kinder- und Jugendarbeit, der sozialen Tätigkeit und der Sportbetreibung, einschließlich von Vorgaben zur Gestaltung von Stadtfesten
- (4) Planung, Bau, Ausbau, Erhalt und Betreibung von Kultur-, Kinder-, Jugend-, Sport- und Sozialeinrichtungen
- (5) Tarife und Eintrittspreise für Kultur-, Kinder-, Jugend- und Sporteinrichtungen sowie Elternbeiträge für Kindertagesstätten und Horte
- (6) Belegung, Arbeit und Entwicklung kommunaler Kindertagesstätten
- (7) Übergabe kultureller, sozialer, jugendpolitischer, sportlicher und freizeitbezogener Einrichtungen an freie Träger
- (8) Benennungen und Umbenennungen von Straßen, Plätzen und Einrichtungen der Stadt Strausberg
- (9) Betreuung sozial schwacher und obdachloser Einwohner
- (10) Denkmalschutz und Denkmalpflege
- (11) Vergabe von Fördermitteln zur Unterstützung von Kultur-, Jugend-, Sport-, sozialen und Bürgervereinen sowie an Initiativen auf den diesbezüglichen Gebieten aus dem Stadthaushalt
- (12) Nutzungskonzeptionen, -richtlinien und Belegungspläne für kulturelle, jugendpolitische, sportliche und soziale Einrichtungen sowie für Stätten der Freizeitgestaltung
- (13) Unterstützung von Vereinen und Verbänden auf dem Gebiet der kulturellen, kinder- und jugendpolitischen, sportlichen und sozialen Tätigkeit
- (14) Familien-, Senioren- und Behinderteninteressen
- (15) Künstlerische Wettbewerbe, diesbezüglich Gutachten und Aufträge für Kunstwerke
- (16) Ehrungen entsprechend der Ehrensatzung

Werksausschüsse

Die Ausschüsse übernehmen die Aufgaben nach dem Eigenbetriebsrecht und der Betriebssatzung der Eigenbetriebe „Kommunal-Service Strausberg“ (KSS) sowie „Stadtforst Strausberg“.